

Tarifvereinbarung über die Änderung der Vergütungsordnung (Veranstaltungstechniker*innen)

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Berufsbilder der Vergütungsordnung haben sich seit ihrer Einführung erheblich verändert, weiterentwickelt bzw. sind entfallen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Vergütungsgruppen, insbesondere die Tarifpositionen der Berufsbilder bzw. Richtbeispiele der heutigen Arbeitswelt anzupassen sind. Dieser Tarifvertrag regelt das Berufsbild bzw. die Laufbahn der Veranstaltungstechniker*innen sowie die diesem Berufsbild zugehörigen Tarifpositionen.

1. Die im Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 22., 27. Februar und 27. März 1991 als Anlage enthaltene Vergütungsordnung, zuletzt durch den Tarifvertrag vom 24. März 2014 geändert, wird wie folgt geändert:

a) Die Vergütungsgruppe 4 wird am Ende um folgende Tarifposition ergänzt:

„Ingenieur*innen für Veranstaltungstechnik

mit Hochschulabschluss oder als Meister*in für Veranstaltungstechnik oder vergleichbar und mit umfangreichen Fachkenntnissen, Erfahrungen oder Zusatzqualifikation (z.B. Arbeitsschutz, Veranstaltungssicherheit), Kenntnis der aktuellen Regelwerke und Branchenstandards, die Aufgaben im Planungs-, Vorbereitungs- und Durchführungsprozess von Produktionen und Projekten wahrnehmen.

Dazu gehören:

- Aufgaben der technischen Leitung, Projektleitung oder Koordination der Veranstaltungstechnik
- Wahrnehmung von Bewirtschaftungsaufgaben in Form von Kalkulation, Budgetierung und Controlling
- Verantwortlichkeit für die Ermittlung und Einhaltung aller relevanten Sicherheitsbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Veranstaltungssicherheit

- Sicherstellung eines stabilen und störungsfreien Betriebes inkl. Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung der licht- und bühnentechnischen Ausstattung und Infrastruktur
- Planung und verantwortliche Organisation und Koordination für Auftragsvergabe an Service- und Dienstleistungsfirmen bis zur Abnahme und Übergabe
- Durchführung oder Organisation von Geräte- und Anlagenprüfungen sowie Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen der veranstaltungstechnischen Einrichtungen"

b) In der Vergütungsgruppe 5 wird gestrichen:

„Erste Beleuchtungsmeisterinnen/Erste Beleuchtungsmeister
mit langjähriger Tätigkeit als Beleuchtungsmeisterin/Beleuchtungsmeister
(Vergütungsgruppe 6).“

und durch folgende Tarifposition ersetzt:

„Erste Meister*innen für Veranstaltungstechnik
die nach vorheriger Tätigkeit als Meister*in für Veranstaltungstechnik

- Aufgaben der Projektleitung wahrnehmen
- veranstaltungstechnische Aufgaben für Produktionen planen, kalkulieren, organisieren und realisieren
- die Zusammenarbeit der technischen Fachbereiche bei einer Produktion koordinieren
- die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern (Elektronunternehmen, Personaldienstleister, Vermieter von Veranstaltungstechnik) organisieren, koordinieren und überwachen
- in Fragen der Veranstaltungstechnik beraten (z.B. Redaktion, Set-Design, Kamera)
- für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben die Veranstaltungstechnik betreffend, sorgen
- für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsbestimmungen verantwortlich sind und die Aufgaben zum Arbeitsschutz und zur Veranstaltungssicherheit wahrnehmen
- Sicherheitskonzepte und Gefährdungsbeurteilungen erarbeiten oder bei der Erstellung mitwirken
- eine Gruppe von Fach- und Hilfskräften der Veranstaltungstechnik anleiten und koordinieren“

c) In der Vergütungsgruppe 6 werden gestrichen:

„Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister
mit amtlichem Befähigungszeugnis über die Eignung als Studiobeleuchtungsmeisterin/
Studiobeleuchtungsmeister und langjähriger Tätigkeit als Erste Oberbeleuchterin/Erster
Oberbeleuchter (Vergütungsgruppe 7), die als Leiterin/Leiter einer größeren
Beleuchterinnen-/Beleuchtergruppe besonders schwierige Ausleucharbeiten bei großen
Produktionen ausführen und bei öffentlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der
Sicherheitsbestimmungen an den Beleuchtungs- und Starkstromanlagen verantwortlich
sind.“

sowie

„Erste Studiomeisterinnen/Erste Studiomeister
mit mehrjähriger Tätigkeit als Studiomeisterin/ Studiomeister in Vergütungsgruppe 7 mit
Befähigungsnachweis nach der Verordnung über technische Theater- und Studiovorstände
(Studiomeisterin/ Studiomeister).“

und durch folgende Tarifpositionen ersetzt:

„Meister*innen für Veranstaltungstechnik

mit Abschluss als Meister*in für Veranstaltungstechnik oder mit einer vergleichbaren Voraussetzung und nach vorheriger Tätigkeit in der Veranstaltungstechnik und mit Kenntnis der aktuellen Regelwerke und Branchenstandards, die als Verantwortliche*r für Veranstaltungstechnik nach der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) tätig sind und als Leiter*in einer Gruppe von Fach- und Hilfskräften Tätigkeiten in einem Fachbereich der Veranstaltungstechnik selbständig und verantwortlich umsetzen.

Dazu gehören:

- die Vorbereitung und Organisation fachspezifischer Bedarfe für Produktionen
- die Wahrnehmung der Aufgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zur Veranstaltungssicherheit
- die Verantwortung für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsbestimmungen
- das Handeln nach wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten
- im Bereich Studiobau: die selbständige und eigenverantwortliche Ausführung von Dekorationen, Bühnenbildern und Traversensystemen
- im Bereich Lichttechnik: das selbständige und eigenverantwortliche Erstellen und Prüfen der Stromversorgung, die Realisierung des Lichtplans, das Einleuchten“

sowie

„Erste Veranstaltungstechniker*innen mit besonderen Aufgaben

die nach vorheriger Tätigkeit als Erste*r Veranstaltungstechniker*in im Bereich Lichttechnik und Studiobau bzw. Systemtechnik produktionstechnische Netzwerke, Medien- und IT-Systeme der Veranstaltungstechnik planen, aufbauen und administrieren, oder Visualisierungen von Designs programmieren, oder automatisierte Systeme programmieren und warten, oder die technische Infrastruktur für Lichtsteuerungssysteme vorbereiten bzw. planen.“

d) In der Vergütungsgruppe 7 werden gestrichen:

„Erste Oberbeleuchterinnen/Erste Oberbeleuchter

die schwierige Ausleucharbeiten mit einer Beleuchterinnen-/Beleuchtergruppe wahrnehmen und/oder umfangreiche Lichtstallanlagen für die lichttechnische Abwicklung für Fernsehproduktionen (innen und außen) bedienen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen an Beleuchtungs- und Starkstromanlagen verantwortlich sind.“

und

„Erste Requisiteurinnen/Erste Requisiteure

mit langjähriger Tätigkeit als Gehobene Requisiteurin/Gehobener Requisiteur (Vergütungsgruppe 8), die für die Requisiten in großen Fernsehspielen, großen Unterhaltungssendungen und besonders schwierigen Fachfernsehsendungen verantwortlich sind.“

sowie

„Studiomeisterinnen/Studiomeister

mit Meisterinnen-/Meisterbrief in einem Bühnenfachberuf und erfolgreicher Teilnahme an einem Studiomeisterinnen-/Studiomeisterkursus, die Aufbauten aller Art für Studioproduktionen und Außenaufnahmen selbstständig und verantwortlich ausführen.“

und durch folgende Tarifposition ersetzt:

„Erste Veranstaltungstechniker*Innen

die nach vorheriger Tätigkeit als Gehobene*r Veranstaltungstechniker*in in einem der folgenden Bereiche tätig sind, ggf. eine dem Einsatz entsprechend befähigte Gruppe von Mitarbeitenden anleiten, und entweder

im Bereich Studiobau/Werkstätten

- Tragwerke erstellen (z.B. aus Gitterträgern oder Traversen) sowie Produktionsstätten herrichten
- selbständig Entwürfe in Konstruktionszeichnungen umsetzen
- Bühnen- und Dekorationsaufbauten selbständig ausführen

oder

im Bereich Lichttechnik

- selbständig Ausleuchtarbeiten wahrnehmen
- elektrotechnische Anlagen erstellen, errichten und prüfen
- Lichtsteuerungssysteme einrichten (konfigurieren, vernetzen) und bedienen
- technische Zeichnungen erstellen

oder

im Bereich Requisite:

- den Bedarf an Requisiten auf Basis von Text- oder Drehbüchern, Vorgaben von Redaktion/Regie oder nach künstlerischen Gesichtspunkten ermitteln
- bei der Gestaltung beraten, Requisiten auswählen und besorgen
- vorgegebene Budgets einhalten und abrechnen
- mögliche Gefährdungen erkennen und kommunizieren“

e) In der Vergütungsgruppe 8 wird gestrichen:

„Gehobene Requisiteurinnen/Gehobene Requisiteure

mit mehrjähriger Tätigkeit als Requisiteurin/Requisiteur (Vergütungsgruppe 9), die für die Requisiten (auch in Fernsehspielen, Unterhaltungssendungen und für Fachfernsehendungen) verantwortlich sind und regelmäßig Beschaffungen und Einkäufe erledigen.“

und durch folgende Tarifposition ersetzt:

„Gehobene Veranstaltungstechniker*innen

die nach vorheriger Tätigkeit als Veranstaltungstechniker*in und mit Zusatzqualifikation (z.B. in den Bereichen: Sachkunde, Prüfungen, Traversenbau/Rigging, Höhenrettung, CAD, Schweißtechnik, Elektrotechnik, Netzwerktechnik) in einem der folgenden Bereiche für Produktionen tätig sind und entweder

im Bereich Studiobau/Werkstätten

- technische Vorbereitungstätigkeiten bei der Herstellung von Bauten, Dekorationen und Requisiten nach Vorgabe übernehmen
- automatisierte Systeme in den Werkstätten einrichten und bedienen
- ggf. eine dem Einsatz entsprechend befähigte Gruppe von Mitarbeitenden anleiten

oder

im Bereich Lichttechnik

- Außenleuchtungsanlagen nach Vorgabe wahrnehmen
- Effekt- und Hebeleuchte/Effect- und Hebeleuchteanlagen aufbauen und beaufordern
- ggf. eine dem Einsatz entsprechend betätigte Gruppe von Mitarbeitenden anleiten

oder

im Bereich Requisite

- selbständig Requiratgestaltungen innerhalb eines vorgegebenen Budgets wahrnehmen
- Requisiten nach gestalterischen Gesichtspunkten einrichten¹⁾

f) In der Vergütungsgruppe 9 werden gestrichen:

„Oberbeleuchterinnen/Oberbeleuchter

mit Besoldungen / Besoldeten oder Facharbeiterinnen / FacharbeiterInnen (Elektronikinstallatorin/Elektronikinstallator oder Statistikerin/Statistiker oder mehrfältiger Tätigkeit als Beleuchterin/Beleuchter) (Vergütungsgruppe 10) die selbstständig Außenleuchtungsanlagen wahrnehmen und/oder Vorhandwerkerin/Vorhandwerker einer Beleuchterinnen / Beleuchtergruppe sind.“

sowie

„Bühnentechnikerinnen/Bühnentechniker

mit Besoldungen / Besoldeten oder Facharbeiterinnen / FacharbeiterInnen, die neben ihren handwerklichen Arbeiten eine Gruppe von Handwerkerinnen / Handwerber oder Facharbeiterinnen / Facharbeitern anleiten und beaufordern oder für die Herstellung, Auf- und Abbau von Hebeleuchten und Aufbauten verantwortlich sind.“

und durch folgende Tarifposition ersetzt:

„Veranstaltungstechniker*innen

mit Anstellung als Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder einer fachspezifischen Ausbildung eines Handwerks (wie z.B. Tischler*in, Maler*in, Schlosser*in, Hebelbau*in oder Elektriker*in) oder der Industrie oder als gerichtet* / Bergarbeiter*in (oder gleichwertig) die bei Produktionen, Sendungen und Veranstaltungen selbstständig nach Anweisung oder Vorgabe Tätigkeiten im Aufgabenbereich der Veranstaltungstechnik (Scheinbau, Werkstätten, Licht) und Requisiten wahrnehmen.

Das Aufgaben- und Verantwortungsbereich besteht aus der Herstellung und dem Auf- und Abbau von Hebeleuchten und Bühnenelementen, dem Auf- und Abbau sowie dem Einrichten und dem Bedienen von Licht- und elektrischen Geräten, sowie der Einrichtung von Requisiten.“

g) In der Vergütungsgruppe 10 werden gestrichen:

„Beleuchterinnen/Beleuchter“

sowie

„Bühnenhandwerkerinnen/Bühnenhandwerker“

und durch folgende Tarifposition ersetzt:

„Assistent*innen der Veranstaltungstechnik/Technische Assistent*innen
in der Veranstaltungstechnik oder AÜ unterwiesene Hilfskräfte, die auf Anweisung Auf- und
Abbautätigkeiten durchführen, sowie Hilfstätigkeiten bei Produktionen erbringen.“

h) In der Vergütungsgruppe 12 wird ersatzlos gestrichen:

„Betriebshelferinnen/Betriebshelfer

Art der Tätigkeit:

Auf-, Um-, Wegstellen und Pflegen der technischen Geräte sowie Verlegen von Kabeln bei
Produktionen im Studio und im Außenübertragungsdienst.

Be- und Entladen der Kraftfahrzeuge, Begleiten von Transporten, Abstellen, Pflegen und
Bereithalten von Studiogeräten, Bauteilen, Ausstattungsgegenständen und

Verbrauchsmaterial in den Magazinen.

Zuarbeiten und Handreichungen bei Reparaturen von technischen Geräten, Kraftfahrzeugen
und Betriebsanlagen.“

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages über keine abgeschlossene Berufsausbildung als Veranstaltungstechnikerin/Veranstaltungstechniker verfügen, werden nur in dem Bereich eingesetzt, in dem sie vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beschäftigt waren. Übernimmt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter nach Absprache auch Tätigkeiten in einem anderen Bereich, so ist dies nur mit entsprechender Einweisung bzw. Fortbildung möglich.
3. Eine Benachteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne der Ziffer 2 dieses Tarifvertrages ist bei der Neubesetzung von Arbeitsplätzen auszuschließen.
4. Inkrafttreten, Kündigungsfrist

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2022 in Kraft. Die geänderte Vergütungsordnung sowie die TZ 2 und 3 dieses Tarifvertrages können schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

Hamburg, den 19.12.2021
Rolf Raie
VRFF

Hamburg, den 13.01.2022
J. Knuth
Joachim Knuth

Michael Kühn
Dr. Michael Kühn